

Bekanntmachung

über die Genehmigung der Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Gemeinde Erlbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat hat am 28. März 2006 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Gemeinde Erlbach festgestellt.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Bescheid vom 27.04.2006 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Gemeinde Erlbach genehmigt.

Nach § 6, Abs. 5 wird hiermit der Feststellungsbeschluss für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für die Gemeinde Erlbach tritt mit Bekanntmachung vom 11.07. 2006 in Kraft.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 11.07.2006

Abnahme am: 27. Juli 2006

.....
Kordik, VAe

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Erlbach, den 11.07.2006

Gemeinde Erlbach

.....


Ostermeier, 1. Bürgermeister